

*Buchbesprechung***Sabine Berghahn (Hrsg.): Unterhalt und Existenzsicherung, Recht und Wirklichkeit in Deutschland**

Nomos-Verlag 2007, 353 Seiten

Ein ehrgeiziger Anspruch will erfüllt werden: Sowohl die sozialwissenschaftlichen Aspekte des Unterhaltes unter Erwachsenen, empirische Untersuchungen hierzu, aktuelle Rechtsanwendungen als auch zwischenmenschliche Aspekte, der Umgang der Presse hiermit bis hin zu steuer- und sozialpolitischen Gesamtzusammenhängen sollen im vorliegenden Buch vereinigt werden.

20 AutorInnen, überwiegend aus dem Hochschulbereich, zeichnen dafür verantwortlich.

Das Buch gliedert sich in vier Abschnitte:

1. Recht und Wirklichkeit des Unterhalts für Erwachsene
2. Ehegattenunterhalt aus der Sicht von PraktikerInnen
3. Die Macht des Geldes in Partnerschaften und Scheidungskonflikten
4. Unterhalt im steuer- und sozialpolitischen Gesamtzusammenhang der Existenzsicherung

Die empirische Basis stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes: „Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung von Familien in Deutschland“ von Barbara Borgloh aus dem Jahre 2003. Nachdem jahrelang die Frage, ob Ehegattenunterhalt überhaupt seiner Aufgabe gerecht wird, nicht thematisiert wurde und lediglich PraktikerInnen über die Unzulänglichkeit dieses Instruments diskutiert hatten, gibt es nun zu diesem Aspekt aussagekräftige Untersuchungen.

Bereits in der Einleitung der Herausgeberin wird klar formuliert, dass Armut und Arbeitslosigkeit bei geschiedenen Ehefrauen mit Kindern an der Tagesordnung ist. Wobei es zwischen Ost und West erhebliche Unterschiede gibt: Es ist eine enorme Unterhaltsabhängigkeit westdeutscher Frauen im Vergleich zu Männern und zu ostdeutschen Frauen abzulesen. Realität ist, dass Frauen und auch Männer durch eine Trennung und Scheidung oft herbe wirtschaftliche Verluste erleiden. Bei den Frauen bleiben diese wirtschaftlichen Einbußen jedoch sehr viel häufiger über lange Zeit erhalten, ohne dass sie sie ausgleichen können. Der naheheilige Unterhalt hat sich in der Praxis als Fehlkonstruktion erwiesen und ist insgesamt als marginal zu kennzeichnen, soweit es um seine Häufigkeit und wirtschaftliche Bedeutung geht. Anliegen dieses Buches ist es daher, aus der Erkenntnis, dass Unterhalt für Erwachsene insgesamt eher ein Anachronismus als ein zugkräftiges Steuerungsinstrument

ist, auf die Notwendigkeit struktureller Reformen hinzuweisen. Die wissenschaftlichen Darlegungen und auch die Berichte aus den Welten der Prominenten und Königshäuser sollen dazu beitragen, verstärktes Nachdenken über die Schwachstellen des Unterhaltssystems und seine Anschlüsse an kollektiv/solidarische Systeme der Existenzsicherung in Deutschland zu implementieren.

Das vorliegende Buch entstand im Kontext eines interdisziplinären Forschungsprojektes mit dem Kurztitel „Ernährermodell“, das von Juni 2004 bis Mai 2006 am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaften der Freien Universität durchgeführt wurde. Die vorliegende Publikation erweitert den Gegenstand des Forschungsprojektes um zusätzliche Themenkomplexe. WissenschaftlerInnen unterschiedlicher Disziplinen haben mitgewirkt, die einen Einblick in andere Forschungsprojekte mit verwandten Themen geben. Die von den PraktikerInnen verfassten Beiträge ergänzen die wissenschaftlichen Erkenntnisse um die Sicht der mit Unterhaltsfragen befassten AnwältInnen und RichterInnen.

Im Beitrag von Barbara Borgloh werden die empirischen Ergebnisse aus der bereits oben genannten Untersuchung näher erläutert. Zusammenfassend wird festgestellt, dass nahezu $\frac{3}{4}$ der trennungsunterhaltsberechtigten sowie $\frac{2}{3}$ der geschiedenenunterhaltsberechtigten Frauen in der Trennungszeit bzw. nach der Scheidung ohne den ihnen zustehenden Unterhalt oder zumindest mit unzureichendem Unterhalt auskommen mussten. Ein Großteil der Frauen bleibt auch nach der Ehe von ihrem ehemaligen Partner abhängig. Wenn dieser sich als finanziell nicht leistungsfähig oder -willig erweist, geraten viele in die Abhängigkeit des Sozialstaates.

Auch die jetzt verabschiedete Unterhaltsreform, die bei Drucklegung des vorliegenden Buches als Entwurf vorlag, wird ausführlich beleuchtet. Christian Berringer kommt in seinem Beitrag zu dem Ergebnis, dass die Änderungen keine „Revolution“ im Unterhaltsrecht bedeuten. Sie führen seiner Ansicht nach im Interesse der Kinder zu mehr Verteilungsgerechtigkeit im Mangelfall und stärken die Eigenverantwortung der Ehegatten nach der Ehe. Das Ergebnis entspreche der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit und den gewandelten Wertvorstellungen. Er ist der Ansicht, dass die Reform dem heute vielfach kritisierten Unterhaltsrecht daher zu breiterer Akzeptanz in der Bevölkerung verhelfen könne.

Der gesamte erste Hauptteil des Buches ist informativ, durch empirische Untersuchungen belegt und auch für PraktikerInnen, die schon lange im Geschäft sind, mit Freude zu lesen. Leider gibt es in Bezug auf das Reformvorhaben im Unterhaltsrecht zu viele Wiederholungen.

Christl Wickert weist in ihrem Beitrag um die historischen Kämpfe für eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen darauf hin, dass nun die Grundkonstruktion der Existenzsicherung, die maßgeblich noch immer auf dem Unterhalt basiert und dadurch die Erwerbschancen von Frauen indirekt beeinträchtigt, in den Mittelpunkt der Kritik gerückt ist. Was bei der Entstehung des BGB noch als Aktivposten der Regulierungen anzusehen war, ist heute eine scheinbare Legitimation für die Verweisung von Frauen in die private Abhängigkeit von ihren Ehemännern und sogar von ihren nichtehelichen Lebensgefährten. Der Kampf von Frauen tritt ihrer Ansicht nach daher in eine neue Phase: Der noch immer durch den Unterhalt konstruierte Zusammenhang von Ehe und Existenzsicherung rückt in den reformerischen Blick.

Für alle PraktikerInnen aus den westdeutschen Ländern ist der Beitrag der Rechtsanwältin Dorothea Hecht sehr zu empfehlen. Sie hat acht Thesen zum geltenden Unterhaltsrecht gebildet und kommt aus ihrer ostdeutschen Perspektive zu sehr klaren Worten. So lautet These 1: Die im Unterhaltsrecht wirkenden Prinzipien werden bei ähnlichen gesellschaftlichen Vorgaben von den gesellschaftlichen Bedingungen bestimmt. Die Haltung der Betroffenen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hängt vom Grad der staatlichen Versorgung ab. In ihrem Fazit weist sie darauf hin, dass in ihrem Tätigkeitsbereich als Anwältin die Geltendmachung von Ehegattenunterhaltsansprüchen nicht zur Tagesordnung gehört. Ehegattenunterhalt stellt in Ostdeutschland immer noch eher eine Ausnahme dar.

Aus der Sicht der Familienrichterin in Westdeutschland ist nur jedes zehnte Verfahren eines, in welchem auch über Ehegattenunterhalt gestritten wird. Das typische Ehegattenunterhaltsverfahren ist aus Sicht von Sabine Heinke davon gekennzeichnet, dass am Anfang nicht klar ist, was am Ende herauskommen wird. Ein zentraler Grund für die fehlende Prognosesicherheit im Unterhaltsprozess ist die Offenheit des Einkommensbegriffes. Im Gesetz ist an keiner Stelle definiert, was genau unter das unterhaltspflichtige Einkommen fällt. Muss sich der Pflichtige Spesen, Überstunden- oder Nachtzuschläge als Einkommen anrechnen lassen oder kann er diese behalten? Darüber hinaus ist Einkommen auch keineswegs nur Geld. Auch z.B. ein Wohnvorteil kann Geldwert sein. Somit bleibt das Unterhaltsrecht weiterhin spannend.

Im dritten Teil des Buches, der sich der Macht des Geldes in Partnerschaften widmet, wird von den AutorInnen (Schneider, Hirsland, Allmendinger, Weinbauer) aufgrund ihrer eigenen Forschung zu Doppelverdienererehen das Fazit gezogen: Die moder-

ne Liebe bedarf des Geldes als eines symbolischen Mediums alltäglichen Austausches und identitätsstiftender, im Sinne einer „Technik des Selbst“ zu praktizierender Grenzziehungen, um sich selbst gegenüber dem signifikanten Anderen und als Paar im intimen Innen und gegenüber dem Außen zu artikulieren.

In der Beobachtung der „Rosenkriege“ kommt Dietmar Schirmer zu der Feststellung, dass am Ausgang des feministischen Zeitalters nicht mehr die soziale und juristische Benachteiligung von Frauen, sondern die der Männer die zentrale Diskursposition einzunehmen scheint. Seiner Meinung nach bleibt die geplante Sozialstaatsdebatte eine Wertedebatte. Geht es über den Kontext von Trennung, Scheidung und Scheidungslasten hinaus und betrachtet man allgemeinere Themen von Familie und Demographie in der spätmodernen Gesellschaft, dann wird der Ton rasch kulturkonservativ – restaurativ und wird der Verlust familiärer Solidarität und altruistischer Hinwendung entweder dem hegemonialen Zeitgeist der 68er angelastet oder aber es werden der Sozialstaat und seine übertriebene Fürsorglichkeit für den Verlust der Eigenverantwortlichkeit haftbar gemacht.

Im vierten Teil des Buches, in dem der Unterhalt unter Erwachsenen im steuer- und sozialpolitischen Gesamtzusammenhang der Existenzsicherung beleuchtet wird, werden von Maria Wersig die Schnittstellen des Ehegattenunterhaltes zum Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht benannt und darauf hingewiesen, dass die Einkommensbesteuerung seit langem in der gesellschaftlichen, aber auch steuerrechtlichen Kritik ist.

Von Ulrike Spangenberg wird insbesondere die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Steuerrecht beleuchtet.

Petra Rostock u.a. untersuchen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Hartz IV und stellen zusammenfassend fest, dass die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft und die Anrechnung von Partner-einkommen durch Hartz IV zu einer Zwangsvergemeinschaftung von Menschen führen, die auf veralteten Vorstellungen von geschlechtsspezifischer Rollenverteilung basiert. Dadurch wird besonders Frauen der gleichberechtigte Zugang zu einer eigenständigen Existenzsicherung verwehrt. Um zu einer sozial gerechteren Form des Sozialstaates zu kommen, wäre der Umbau des Sozialstaates erforderlich: Weg von einer Privatisierung zu einer gesamtstaatlichen Solidarisierung auf staatsbürgerlicher Ebene.

Abschließend wird die Geschlechtergerechtigkeit von Grundeinkommenskonzepten von Michael Opielka untersucht.

Nach Lektüre des informativen, lehrreichen und spannenden Buches steht fest: Der Anspruch einer umfassenden Betrachtung wurde eingelöst.

Sabine Scholz